Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 9088.) Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101 bis 112). Vom 26. August 1885.

Die Bestimmungen sub Nr. IV des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 §§. 36 bis 57, betreffend die Bezahlung der Feldmesserarbeiten, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und treten an Stelle derselben nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

IV. Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten.

§. 36.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die Bezahlung der Arbeiten der von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten, nicht minder für die Bezahlung der Vermessungsarbeiten im Bereiche der Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters sind die dafür bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. verbleibt es bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte u. s. w., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band IV, S. 7 bis 27).

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der im Auftrage der Staatsbehörden angefertigten Land(Feld)messerarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze von der zuständigen Behörde festgestellt oder von den Betheiligten vereinbart worden sind, nachstehende Bestimmungen:

§. 37.

Art der Bezahlung.

Die Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten soll in der Regel und Mangels anderweiter Vereinbarung durch Diäten stattfinden. Insbesondere tritt

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1885.

die Bezahlung nach Gebührensätzen, außer in dem Falle der Vereinbarung, nur insoweit ein, als für den einen oder anderen Zweig des Staatsdienstes diese Art der Bezahlung besonders vorgeschrieben werden sollte.

§. 38.

Dauer der täglichen Arbeit.

Die Bezahlung durch Diäten setzt eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden täglich voraus.

§. 39.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

Vermessungs-Revisoren werden für die Geschäfte und Reisen, welche sie behufs Feststellung der Richtigkeit von Feldmesserarbeiten auszuführen haben, sowie für die ihnen übertragenen Rektifikationen als unrichtig erkannter Arbeiten nach denselben Bestimmungen bezahlt, welche nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements für die übrigen Land(Feld)messer gelten.

§. 40.

Diätensätze.

Für jeden Arbeits- und für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an den letzteren auch gearbeitet worden ist, oder nicht, wird ein Diätensatz von 8 Mark gewährt.

Bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Land(Feld)messers können die Diäten auch liquidirt werden

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

insoweit diese Tage von dem Land(Feld)messer außerhalb seines Wohnortes haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) mit den Ausnahmen, welche sich aus §. 36 dieses Reglements ergeben, keine Bezahlung für Ueberstunden in Rechnung gestellt werden.

§. 41.

Feld- und Reisezulage.

Außer den Diäten erhält der Land(Feld)messer für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise und zwar in nicht weniger als zwei Kilometer Entfernung außerhalb seines Wohnorts zubringen mußte, eine Feld- oder Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit und dadurch bedingter Uebernachtung außerhalb des Wohnorts von 6 Mark, worin die Entschädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mit enthalten ist.

Die im Staatsdienste angestellten Land(Feld)messer, welche für ihr diesfälliges Amt eine volle Besoldung aus der Staatskasse beziehen, erhalten in beiden

Fällen nur eine Feld- oder Reisezulage von 1,50 Mark neben den ihnen nach §. 40 zustehenden Tagegeldern.

§. 42.

Auslagen.

Wenn den Land(Feld)messern die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen, brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der erforderlichen Zahl annehmen und denselben je nach der Schwierigkeit der Arbeit einen den ortsüblichen bis zu dreißig Prozent übersteigenden Tagelohn bewilligen. Die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, Stangen 2c., sowie baare Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w. werden, sofern die Betheiligten ablehnen, ihrerseits Lieferungen und Leistungen dieser Art unmittelbar zu übernehmen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§. 43.

Reisekosten.

Die Land(Feld)messer erhalten an Reisekosten, um sich von ihrem Wohnsitze, oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, einschließlich der Entschädigung für die Fortschaffung des Gepäcks, der Karten und Instrumente

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn je 3 Mark,

b) bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfennig.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Land(Feld)messer Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Für Geschäfte in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Wohnsitze, beziehungsweise Aufenthaltsorte, werden Reisekosten nicht gezahlt.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als vorstehend bestimmte aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 44.

Vergütung für Zeichenpapier.

Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 25 Pfennig, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 50 Pfennig vergütet.

Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

§. 45.

Tage- und Feldbücher.

Das Tagebuch, welches von dem Land(Feld)messer zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, die trigonometrischen, die Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schlusse jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen jedesmal beizufügen.

§. 46.

Der Land(Feld)messer ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich und hat für den Fall absichtlich unrichtiger Angaben die Einleitung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) zu gewärtigen.

§. 47.

Abzuliefernde Arbeiten.

Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Land(Feld)messer, sofern nicht bei Ertheilung des Auftrages andere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Gegenstände gehörig geordnet abzuliefern:

a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;

b) die sämmtlichen im §. 13 bezeichneten Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maaßen oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c) die Urschrift des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form, und eine Reinschrift desselben;

d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich ohne Färbung zu großer Flächen gezeichneten Ur- (Brouillon-) Plan;

e) eine Kopie des Ur- (Brouillon-) Plans, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen, oder trigonometrisch berechneten, Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Ur- (Brouillon-) Plan, als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feine Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauche sorgfältig aufzuziehen ist, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 48.

Festsetzung der Liquidationen.

Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von den Land(Feld)messern für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen

der Diäten, Gebühren oder Auslagen, sei es, weil die angenommenen Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch den Regierungspräsidenten (Regierung) oder die betreffende Auseinandersetzungsbehörde nach Einholung des Gutachtens eines Beamten, welcher die Land(Feld)messerprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Land(Feld)messers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und sodann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt die extrahirende Behörde, unbeschadet ihres etwaigen Regresses an den Feldmesser, sofern die Liquidationen desselben in wesentlichen Punkten unrichtig befunden werden sollten.

§. 49.

Berufung.

Gegen diese Festsetzung (§. 48) ist binnen sechs Wochen die Berufung zulässig, welche bei Arbeiten, die im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, in allen anderen Fällen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu richten ist.

Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

§. 50.

Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Land(Feld)messerliquidationen (§§. 48, 49) für Aufträge, welche von Staatsbehörden ertheilt sind, greifen auch dann Platz, wenn andere, als die in diesem Reglement festgesetzten Diäten-, Reisekosten- und Entschädigungssätze zwischen den Behörden und den Land(Feld)messern vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch rechtsgültige Abmachung zwischen der betheiligten Behörde und dem Land(Feld)messer ein Sachverständiger, welchem die Festsetzung der Liquidationen mit Ausschluß der für den Streitfall getroffenen Bestimmungen dieses Reglements obliegen soll, ausdrücklich bestimmt worden wäre.

Berlin, den 26. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Marcard.

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Gauß.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 5. Juni 1885 Allerhöchst vollzogene revidirte Statut für die Bruchhausen-Syker und Thedinghauser Meliorationsgenossenschaft durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 27 S. 1239, ausgegeben den 3. Juli 1885;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Juni 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bonn im Betrage von 1 400 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 30 S. 185, ausgegeben den 29. Juli 1885;

3) das unterm 24. Juni 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gr. Czerniauer Entwässerungsgenossenschaft zu Gr. Czerniau im Kreise Danzig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 31 S. 177, ausgegeben den 1. August 1885;

4) das unterm 29. Juni 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Weßlinken-Reichenberg im Deichverbande des Danziger Werders durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 33 S. 201, ausgegeben den 15. August 1885;

5) das unterm 1. Juli 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für den Gesammtverband der Lindenauer Lake im Deichverbande des großen Marienburger Werders durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 181, ausgegeben den 8. August 1885;

6) das unterm 1. Juli 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Deichgenossenschaft Krebsfelde im Deichverbande des großen Marienburger Werders durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 32 S. 186, ausgegeben den 8. August 1885;

7) das unterm 3. Juli 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Prümthale zu Olzheim im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 30 S. 251, ausgegeben den 24. Juli 1885;

8) das unterm 3. Juli 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Malschöwener Entwässerungsgenossenschaft im Kreise Neidenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34 S. 213, ausgegeben den 20. August 1885;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juli 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt behufs Anlage einer zur

Erweiterung der Wasserleitung erforderlichen Sammelleitung auf der Flur der Gemeinde Wandersleben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 32 S. 143, ausgegeben den 8. August 1885;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juli 1885, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Heydekrug auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Juni 1875 und 14. Januar 1880 aufgenommenen Anleihen von 4½ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 32 S. 204, ausgegeben den 12. August 1885;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Juli 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Königsberg i. Pr. bis zum Betrage von 2 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 34 S. 216, ausgegeben den 20. August 1885;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 22. Juli 1885 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Grabow a. O. im Betrage von 116 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 34 S. 217, ausgegeben den 21. August 1885;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Gruol, Stetten und Haigerloch für die zum Bau einer bei dem Hektometerstein 9,3 der unmittelbaren Landstraße des Eyachthales beginnenden, bis zu dem Orte Gruol führenden Straße durch das Stunzachthal erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 33 S. 175, ausgegeben den 14. August 1885;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Juli 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Lublinitz für die von demselben zu bauende Chaussee zweiter Ordnung von Koschentin nach Boronow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 34 S. 217, ausgegeben den 21. August 1885;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Juli 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Etteln im Kreise Büren für die zum chausseemäßigen Ausbau des von dem Endpunkte der Henglarn-Ettelner Chaussee durch das Dorf Etteln bis zur Grenze des Gemeindebezirks Kirchborchen führenden Weges erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 34 S. 161, ausgegeben den 22. August 1885.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.